

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
6. Februar 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/118/19

Dresden, **08.03.2023**

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/12423

Thema: Auswirkungen des Erlasses zum Vollzug des sächsischen Denkmalschutzgesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach den Bestimmungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes muss für jede äußerliche Veränderung eines denkmalgeschützten Gebäudes eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Doch die aktuelle Genehmigungspraxis ist sehr restriktiv. Mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) vom 12. Januar 2023 zum Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (abrufbar unter: https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/aktuelles-4213.html?_cp=%7B%22accordion-content-6807%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-6807%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D) soll die Errichtung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Dächern erleichtert und die Verträglichkeitsprüfung vereinfacht werden. Konkret heißt es dort: „Vor dem Hintergrund der Wertentscheidung des § 2 EEG 2023 sollen die Genehmigungs- und Fachbehörden darauf hinwirken, eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.“ Und weiter: „Der Beurteilungsspielraum zu Gunsten der Vorhabengenehmigung ist auszu-schöpfen.““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Anträge auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Solaranlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden wurden seit dem 1. Januar 2018 gestellt und wie beschieden (bitte in Jahresscheiben unter Nennung der Anzahl der positiv und negativ beschiedenen Anträge nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

Die bei den unteren Denkmalschutzbehörden erfassten Anträge und deren Bearbeitungsstand sind in der Anlage dargestellt.

In Bezug auf die von den unteren Denkmalschutzbehörden statistisch nicht erfassten Angaben liegen die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung beeinträchtigt. Die Prüfung der Genehmigung der Errichtung von Solaranlagen auf Denkmälern kann sowohl auf Einzelantrag innerhalb von baurechtlichen Genehmigungsverfahren als auch bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen notwendig sein. Dies lässt sich nicht elektronisch recherchieren. Die notwendigen Daten können nur durch die händische Auswertung aller in dem jeweiligen Zeitraum bei der jeweiligen Behörde denkmalrechtlich beurteilten Maßnahmen vor Ort erhoben werden.

Die betreffenden sechs Gemeinden beziehungsweise Landkreise weisen derzeit einen Bestand von circa 30.000 Denkmalen auf. Ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Antragsquote von zehn Prozent der in den Kommunen gelegenen Denkmäler müssten pro Jahr etwa 3.000 Anträge oder vergleichbare Vorgänge händisch geprüft werden. Für den angefragten Zeitraum entspricht dies 15.000 Akten. Bei einem durchschnittlichen Zeiteinsatz von 15 Minuten zur vollständigen und umfassenden Prüfung der Unterlagen wären mehr als 93 vollzeitbeschäftigte Personen für eine Woche gebunden und könnten ihre originären Aufgaben nicht wahrnehmen.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur Beantwortung der Frage erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine Beantwortung der Frage würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kommt bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht zu leisten ist.

Frage 2: Wie viele Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Solaranlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden laufen derzeit noch (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

Die Anträge mit dem Bearbeitungsstand laufendes Verfahren sind ebenfalls in der Anlage dargestellt .

Frage 3: Wie gestaltet sich der in Nummer 5 des o. g. Erlasses des SMR genannte künftig auszuschöpfende „Beurteilungsspielraum“ der Denkmalschutzbehörden im Konkreten und welche Kriterien fließen mit welcher Gewichtung in die Beurteilung ein und wo sind diese festgeschrieben?

Der Antrag auf Genehmigung einer Solaranlage an oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit das Vorhaben für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, erfordert die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 12 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Genehmigungsfähig ist ein Vorhaben, wenn es aus Sicht eines sachkundigen Betrachters denkmalverträglich ist, sofern nicht in den genannten Vorschriften aufgeführte überwiegende andere Belange dies verlangen oder die denkmalgerechte Erhaltung unzumutbar wäre. Die Entscheidungskriterien bestimmen sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Denkmalwertes des betroffenen Kulturdenkmals aus einer Gesamtschau des Einzelfalls. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind abhängig vom jeweiligen Sachverhalt durch umfassende fachliche Einschätzung inhaltlich auszufüllen.

Die einer Entscheidung zugrunde zu legenden fachlichen Maßstäbe ergeben sich neben Standards aus völkerrechtlichen Konventionen aus den eingeführten Positionspapieren der Bau- und Bodendenkmalpflege sowie den Richtlinien der Dachverbände Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (Die VDL - Deutsch : VDL - Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (vdl-denkmalpflege.de, [zuletzt aufgerufen am 03.03.2023](#)) sowie dem Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Startseite Verband der Landesarchäologien (landesarchaeologien.de, [zuletzt aufgerufen am 03.03.2023](#))). Es existieren zahlreiche Veröffentlichungen der Verbände, insbesondere Fachzeitschriften, Arbeitsblätter und Empfehlungen.

Diese Grundsätze und Standards besitzen zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, ermöglichen jedoch die Beurteilung der Denkmalverträglichkeit einzelner Maßnahmen und unterliegen einer stetigen Weiterentwicklung. Sie bilden den aktuellen Fachstandard in der Denkmalpflege ab, auch bei der Auseinandersetzung mit Fragen zur Ausstattung von Denkmalen mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie.

Weitergehende Festlegungen für die Gewichtung einzelner Aspekte sind von der Staatsregierung im Denkmalschutzrecht nicht formuliert.

Frage 4: Welchen konkreten Einfluss hat der o. g. Erlass des SMR auf die künftige Genehmigungspraxis der Denkmalschutzbehörden hinsichtlich der Errichtung von Solaranlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden?

Der Erlass erfordert eine Vollzugspraxis, die der Änderung des § 2 Satz 1 Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) im Juli 2022 Rechnung trägt. Mit dem Erlass wird der Raum für die Annahme von Denkmalverträglichkeit von Solaranlagen aufgezeigt sowie auf das Ausschöpfen des Beurteilungsspielraums zugunsten der Vorhabengenehmigung hingewirkt. Die Notwendigkeit der Beratung durch die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden zur Erzielung von Ergebnissen wird hervorgehoben, Maßstäbe und Spielräume für die Beurteilung der Denkmalverträglichkeit werden klargestellt und es werden exemplarische Fallgruppen benannt, in denen das Interesse am Denkmalschutz dasjenige an der Ermöglichung der Anbringung von Solaranlagen überwiegen kann.

Frage 5: Welche rechtliche Verbindlichkeit geht von den Regelungen des o. g. Erlasses des SMR für die künftigen Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden im Rahmen der vom Erlass erfassten Gegenständen aus und welche konkreten Ansprüche für künftige Antragsteller*innen ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Erlasses?

Der Erlass ist vollzugsleitend und von den Sächsischen Denkmalschutzbehörden bei allen Anträgen auf Genehmigung von Solaranlagen an und in der Umgebung von Kulturdenkmalen zu beachten sowie in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall auszulegen und anzuwenden. Die Maßgaben des Erlasses sind auf dem Dienstweg fachaufsichtlich durchsetzbar und werden insbesondere auch durch Widerspruchsentscheidungen der oberen Denkmalschutzbehörde die Vollzugspraxis prägen.

Für Anspruchsteller bleibt das SächsDSchG Grundlage für Ansprüche.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Anlage

UDB/Jahr	2018			2019			2020			2021			2022			2023		
	Genehmigt	Abgelehnt	Lfd. Verf.	Genehmigt	Abgelehnt	Lfd. Verf.	Genehmigt	Abgelehnt	Lfd. Verf.	Genehmigt	Abgelehnt	Lfd. Verf.	Genehmigt	Abgelehnt	Lfd. Verf.	Genehmigt	Abgelehnt	Lfd. Verf.
Landkreis Bautzen	1	0	0	7	0	0	7	0	0	6	1	0	18	1	0	1	0	4
Stadt Chemnitz	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0	2	1	0	0	0	0
Landeshauptstadt Dresden	3	0	0	2	0	0	12	0	3	15	4	1	43	7	5	2	0	5
Landkreis Erzgebirgskreis	2	0	0	1	0	0	1	0	0	5	0	0	21	1	4	1	0	2
Stadt Freiberg	Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			11	0	0	2	0	4
Landkreis Görlitz	6	0	0	10	1	0	5	0	0	20	0	1	22	3	2	3	0	4
Stadt Görlitz	Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			6	2	0	0	0	16
Stadt Hoyerswerda	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Landkreis Leipzig	3	0	0	1	1	0	1	0	0	2	1	0	8	0	9	1	0	0
Stadt Leipzig	Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			15	2	0	3	0	2
Landkreis Meißen	0	0	1	1	1	1	3	0	3	7	0	1	6	3	3	0	0	2
Landkreis Mittelsachsen	Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			5	0	0	3	0	0	5	2	0	0	0	4
Landkreis Nordsachsen	0	0	0	0	1	0	1	1	1	0	1	0	5	1	1	0	0	5
Stadt Pirna	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Stadt Plauen	Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			1	0	0	1	0	0
Landkreis Sächsische Schweiz-	0	0	0	1	0	0	1	0	0	2	2	0	5	4	0	0	0	1
Vogtlandkreis	1	0	0	3	0	0	2	0	0	3	0	0	6	1	0	1	0	1
Landkreis Zwickau	Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			Angaben statistisch nicht erfasst			0	0	2
Stadt Zwickau	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	4	0	0	1	0	1

Lfd. Verf.	4	0	5	2	4	4	keine Ausw	1	0	2	2	4	5	0	0	1	1	2	1
------------	---	---	---	---	---	---	---------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---